

Vereinsstatuten

gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 2. März 2017

Triathlon Club Solothurn

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Triathlon Club Solothurn besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

2. Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Triathlons und der anderen vom schweizerischen Triathlonverband anerkannten Multisport-Disziplinen.
2. Der Verein versteht sich als „Generationen-Verein“, d.h. vom Schüler bis zum Senior sollen alle zusammen trainieren können.
3. Die Trainingsgruppen werden altersunabhängig gebildet. Nicht das Alter ist massgebend, sondern das individuelle Leistungsvermögen. Alle Trainings werden durch entsprechend ausgebildete Trainer geleitet.
4. Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Triathlon Clubs Solothurn. Zur korrekten Umsetzung ist die jeweils aktuellste Fassung der «Ethik-Charta im Sport» den Statuten angehängt.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Ehren- und Freimitglieder sowie der Vorstand sind von der Mitglieder-Beitragspflicht befreit.

Der Verein finanziert sich zudem mittels Sponsorenbeiträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen aller Art.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen bestimmen ihren Vertreter in der Mitgliederversammlung selber.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Schüler
 - b) Jugend/Juniorenmitglieder
 - c) Laufmitglieder
-

- d) Aktivmitglieder
- e) Aktiv-Plusmitglieder
- f) Sponsorenmitglieder
- g) Freimitglieder
- h) Ehrenmitglieder
- i) Passivmitglieder

Für die Einteilung der Alterskategorien Schüler-, Jugend/Junior und Aktivmitglied übernimmt der Verein die Vorgaben des Schweizerischen Triathlonverbands.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernennen.

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich während längerer Zeit in ausserordentlicher Weise um den Club verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Aktivmitglieder, Aktiv-Plusmitglieder, Ehrenmitglieder, Junioren sowie Freimitglieder sind stimmberechtigt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per jährlicher Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet gemäss Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren – Eine Amtsperiode dauert jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4, maximal 10 Personen, nämlich mindestens dem Präsidenten, Vize-Präsidenten, Finanzchef und Sportchef. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Für die übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) anstellen.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der Generalversammlung einen entsprechenden Bericht abgeben.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten – in seinem Verhinderungsfalle des Vize-Präsidenten - zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn an der Versammlung mindestens drei Viertel aller Mitglieder teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Schulden an eine Institution, welche durch die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fällt, festgelegt wird.

15. Inkrafttreten

Diese überarbeiteten Statuten sind an der Generalversammlung vom 2. März 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vize-Präsidenten



Jana Giacometto



Sebastian Müller

Änderungen beschlossen am:

Die Statuten wurden durch die Gründungs-Mitgliederversammlung vom 30.10.1990 beraten und am 26.02.1992, 27.02.1997, 26.02.1998, 12.03.1999, 05.04.2001, 20.03.2003, 22.03.2007, 12.03.2009 (Mitgliederkategorien und –beiträge), 18.03.2010 (neu Ziff. 1.3 und Anhang 1), am 06.03.2014 sowie am 02.03.2017 revidiert.

Anhang Sportcharta
